



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR BELEGHEBAMMEN

(idF kurz „AGB“)

der

PremiQaMed Privatkliniken GmbH
Rothschildplatz 4 / 6. Stock, 1020 Wien
FN 110780 m

(idF kurz „Rechtsträgerin“)

als Rechtsträgerin der

Privatklinik Graz Ragnitz
Berthold-Linder-Weg 15
8047 Graz

(idF kurz „Privatklinik“ oder „Krankenanstalt“)

1. Präambel

Die Hebamme ist eine freiberuflich tätige, zur selbständigen Berufsausübung berechtigte Hebamme im Sinne der §§ 1, 2 bzw. 10 f des Berufsgesetzes über den Hebammenberuf (Hebammengesetz – HebG). Die Rechtsträgerin betreibt die Privatklinik Graz Ragnitz (idF kurz „Privatklinik“). Bei der Privatklinik handelt es sich um ein Belegspital, in dem Patientinnen der Privatklinik von selbständig tätigen Ärzten, aber auch von freiberuflich tätigen Hebammen als Beleghebammen betreut und behandelt werden.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Bereitstellung der Räume und Einrichtungen der Privatklinik an die Hebamme zur Behandlung und Betreuung ihrer dort aufgenommenen stationären oder ambulanten Patientinnen im Rahmen des gesetzlichen Berufsbildes gemäß Hebammengesetz. Jede Behandlung und Betreuung einer Patientin durch die Hebamme als Beleghebamme begründet ein eigenständiges Rechtsverhältnis zwischen der jeweiligen Krankenanstalt und der Beleghebamme.

Grundlage für die Aufnahme einer Patientin in die Privatklinik ist der zwischen der Rechtsträgerin der Privatklinik und der Patientin abgeschlossene Krankenhausaufnahmevertrag. Auf Grundlage des Krankenhausaufnahmevertrags schuldet die Rechtsträgerin der Privatklinik die sogenannten Hotelleistungen (Verpflegung, Beherbergung) und die Pflicht zur Bereithaltung jederzeit erreichbarer ärztlicher Hilfe gemäß § 8 Abs 1 Z 1 KAKuG.

3. Rechte und Pflichten der Hebamme

- 3.1 Die Tätigkeit der Hebamme als Beleghebamme in der Privatklinik erfolgt selbstständig und freiberuflich. Die Hebamme steht zur Rechtsträgerin der Privatklinik weder in einem Anstellungsverhältnis noch in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis. Die Hebamme hat die Zeit ihrer Tätigkeit selbst einzuteilen und ist nicht in den Betrieb der Privatklinik eingebunden. Die Hebamme hat gegenüber der Rechtsträgerin der Privatklinik keinen Anspruch auf Entgelt, aus welchem Rechtsgrund auch immer. Für den Fall, dass die

Hebamme (auch) in einem unselbständigen Beschäftigungsverhältnis zur Rechtsträgerin der Privatklinik steht, erfolgt die Behandlung und Betreuung der Patientinnen, mit welchen die Hebamme einen eigenen Behandlungs- und Betreuungsvertrag abgeschlossen hat, jedenfalls als freiberufliche Beleghebamme. Die Behandlung und Betreuung der Patientinnen hat daher (grundsätzlich) außerhalb der Arbeitszeit der Hebamme aufgrund ihres unselbständigen Beschäftigungsverhältnisses stattzufinden. Durch die Tätigkeit als frei praktizierende Beleghebamme entsteht neben dem Vertrag zwischen der Rechtsträgerin der Privatklinik und der Patientin (Krankenhausaufnahmevertrag) eine direkte Vertragsbeziehung zwischen der Patientin und der Hebamme als Beleghebamme. Die Regelung der vertraglichen Beziehung zwischen der Patientin und der Hebamme über die Inanspruchnahme als Beleghebamme erfolgt sohin ausschließlich zwischen der Hebamme und der Patientin auf direktem Wege. Die Hebamme verpflichtet sich, die Patientin zum frühest möglichen Zeitpunkt (z.B. im Rahmen der Geburtsvorbereitung) aufzuklären, dass ihre Tätigkeit als Beleghebamme Gegenstand eines eigenen Behandlungs- und Betreuungsvertrages zwischen ihr und der Patientin ist und die Rechtsträgerin der Privatklinik nicht für die Tätigkeit der Hebamme haftet; dies gilt auch für etwaige Kompetenzüberschreitungen der Hebamme.

Die Rechtsträgerin der Privatklinik hat das Recht, der Hebamme Patientinnen zuzuweisen, welche die Hebamme selbstständig und freiberuflich behandelt. Die Hebamme hat das Recht, die Übernahme der Behandlung und Betreuung zugewiesener Patientinnen als Beleghebamme abzulehnen. Die Hebamme hat die Patientin überdies zu informieren, dass eine allfällige von der Hebamme organisierte Vertretung ebenso als freiberufliche Hebamme tätig wird, für deren Tätigkeit die Rechtsträgerin der Privatklinik ebenfalls nicht haftet.

- 3.2 Die Hebamme hat der Rechtsträgerin der Privatklinik tunlichst rechtzeitig mitzuteilen, in welchem Umfang die Betreuung und Behandlung ihrer Patientinnen im Rahmen der Privatklinik erfolgen wird. Insbesondere hat die Hebamme der Rechtsträgerin der Privatklinik dazu mitzuteilen, ob
- allfällige ambulante Untersuchungen der Patientin in der Privatklinik von der Hebamme durchgeführt werden sowie
 - ob die Hebamme Besuche am Wochenbett ihrer Patientin durchführen wird.

- 3.3** Die Hebamme hat sich davon zu überzeugen, dass die in Aussicht genommene Behandlung und Betreuung mit den vorhandenen medizinischen und geburtshilflichen Ausstattungen der Privatklinik möglich ist. Die Hebamme verpflichtet sich die Notfallausstattung in der Reanimationseinheit der Entbindung regelmäßig bei Arbeitsantritt zu kontrollieren und diese jederzeit zur Nutzung vollständig und vorbereitet funktionsfähig zu halten. Etwaige ihr auffallende Mängel oder Schäden sind unverzüglich schriftlich der Rechtsträgerin der Privatklinik zu melden (siehe dazu 4.2).
- 3.4** Die Hebamme hat ihre Tätigkeit als Beleghebamme in der Privatklinik sorgfältig und unter Einhaltung des Berufsgesetzes des Pflichtenkreises einer Hebamme gemäß § 6 Hebammengesetz auszuüben. Bei Verdacht oder Auftreten von für die Frau oder das Kind regelwidrigen und gefährdenden Zuständen während der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbetts darf die Hebamme ihren Beruf nur nach ärztlicher Anordnung und in Zusammenarbeit mit einem Arzt ausüben (§ 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 Hebammengesetz). Weiters hat die Hebamme ihre Tätigkeit in der Privatklinik unter Beachtung des „Österreichischen Hebammen Indikationenkataloges für Konsultation und Überweisung“ zu verrichten. Außerdem hat sie sich Kenntnis von allen aktuellen geburtshilflichen Richtlinien/Leitlinien und der hausinternen Standards zu verschaffen.
- 3.5** Im Hinblick auf den ihr berufsgesetzlich auferlegten Pflichtenkreis verpflichtet sich die Hebamme ausdrücklich, vom Zeitpunkt der Aufnahme der Patientin in der Privatklinik an und bis zumindest 90 Minuten nach der Geburt in der Privatklinik anwesend zu sein, um eine kontinuierliche und sorgfaltsgemäße Behandlung und Betreuung der übernommenen Patientin im Rahmen ihrer freiberuflichen Tätigkeit als Hebamme sicherzustellen.
- 3.6** Die Hebamme verpflichtet sich ausdrücklich, zur Sicherstellung einer sorgfaltsgemäßen multiprofessionellen Behandlung und Betreuung in der Privatklinik, bei Aufnahme der Patientin in die Privatklinik dem diensthabenden Team der Geburtsstation sämtliche ihr vorliegenden und zur Betreuung und Behandlung der Patientin notwendigen und zweckdienlichen Informationen bekanntzugeben, insbesondere auch das diensthabende Team über den Aufnahmebefund der Patientin zu informieren.
- 3.7** Die Hebamme verpflichtet sich darüber hinaus ausdrücklich, zur Sicherstellung der sorgfaltsgemäßen multiprofessionellen Behandlung, Pflege und Betreuung in der Privatklinik

nach der Entbindung der Patientin das diensthabende Team der Geburtsstation über den Verlauf der Geburt und den Zustand der Patientin sowie des Neugeborenen genau zu informieren.

- 3.8** Weiters wird die Hebamme dafür Sorge tragen und unverzüglich veranlassen, dass nach der Entbindung das von ihr benutzte Kreißzimmer durch den Reinigungsdienst der Privatklinik gereinigt wird.
- 3.9** Soweit es für die Behandlung der von der Hebamme betreuten Patientinnen notwendig ist, verpflichtet sich die Hebamme jederzeit entweder selbst erreichbar zu sein oder eine Vertretung namhaft zu machen, die an ihrer Stelle erreichbar ist. Die Personaldaten dieser Vertretung (Name, Adresse, Telefonnummer, etc.) sind der Privatklinik bekannt zu geben. Unabhängig davon muss sich die Vertretung bei der Privatklinik anmelden (außer die Vertretung ist ohnehin regelmäßig in der Privatklinik tätig).
- 3.10** Die Hebamme erklärt darüber hinaus ausdrücklich ihre Zusage, die gemäß den Bestimmungen des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes (KAKuG) geforderte und von der Rechtsträgerin der Privatklinik sicher zu stellende Krankengeschichte und medizinische Dokumentation im Rahmen ihres von ihr wahrzunehmenden Verantwortungsbereiches als Beleghebamme zu ergänzen, dies neben ihrer gemäß § 9 Hebammengesetz berufsgesetzlich auferlegten Verpflichtung zur Führung einer eigenständigen Dokumentation im Rahmen ihrer freiberuflichen Tätigkeit als Beleghebamme. Insbesondere wird die Hebamme dazu mit Unterstützung des diensthabenden Teams im Krankenhausinformationssystem der Privatklinik eine lückenlose Dokumentation der Geburt vornehmen.

4. Nutzung von Einrichtungen, Ausstattung und Sachgütern

- 4.1** Die Hebamme und die Rechtsträgerin der Privatklinik kommen überein, dass die Hebamme bei der Behandlung der Patientinnen als Beleghebamme vorwiegend auf Sachgüter und Einrichtungen der Privatklinik sowie gegebenenfalls deren Vertragspartner zurückgreifen und diese – unter Einhaltung größtmöglicher Sorgfalt sowie des allgemein anerkannten Standes von Wissenschaft und Technik – nutzen wird. Dazu gehören etwa die Instrumente und/oder Apparate der Privatklinik, das bei ihr eingerichtete Labor, Einrichtungen der bildgebenden Diagnostik, der physikalischen Medizin und Nuklearmedizin sowie das pathologische Labor.
- 4.2** Die Hebamme verpflichtet sich, etwaige ihr auffallende Mängel oder Schäden an den im Rahmen der Privatklinik zur Verfügung stehenden Sachgütern, Einrichtungen sowie schadhafte oder aufgebrauchte bzw. schadhafte Verbrauchsgüter unverzüglich schriftlich der Rechtsträgerin der Privatklinik zu melden. Im Falle der Unterlassung dieser Meldung, sei es auch nur fahrlässig, haftet die Rechtsträgerin der Privatklinik gegenüber der Hebamme nicht für solche Schäden, die der Hebamme durch den Einsatz der mangelhaften bzw. schadhafte Sachgüter, Einrichtungen oder Verbrauchsgüter entstehen; außerdem hat die Beleghebamme die Krankenanstalt hinsichtlich aller dadurch verursachter Schäden schad- und klaglos zu halten.
- 4.3** Sofern die Hebamme in der Privatklinik nicht verfügbare Leistungen, Sachgüter, Einrichtungen oder Verbrauchsgüter in Anspruch nimmt, ohne mit der Rechtsträgerin der Privatklinik ein Einvernehmen dahingehend zu erzielen, so hat die Hebamme der Rechtsträgerin der Privatklinik einen allfälligen, damit verbundenen Mehraufwand zu ersetzen.
- 4.4** Soweit die Hebamme zusätzliche Sachgüter, Einrichtungen oder Verbrauchsgüter im Rahmen ihrer Tätigkeit als Beleghebamme einsetzt, so haftet die Hebamme der Rechtsträgerin der Privatklinik für aus diesem Einsatz entstehende Schäden unabhängig davon, ob die Hebamme mit der Rechtsträgerin der Privatklinik vorab Einvernehmen über den Einsatz dieser Sachgüter, Einrichtungen oder Verbrauchsgüter hergestellt hat oder nicht.
- 4.5** Die Hebamme garantiert, über die erforderlichen Informationen zur sachgerechten Handhabung der jeweiligen Instrumente und Apparate im Sinne der

Medizinproduktebetreiberverordnung zu verfügen. Falls dies nicht der Fall ist, ist dies durch die Hebamme zu melden, damit eine entsprechende Einweisung durch die Krankenanstalt vorgenommen bzw. organisiert werden kann.

5. Heranziehung von der bei der Krankenanstalt nicht beschäftigten Personen

- 5.1** Es ist der Hebamme untersagt, im Rahmen ihrer Tätigkeit als Beleghebamme, nicht bei der Rechtsträgerin der Privatklinik beschäftigte Personen zur Behandlung und Betreuung ihrer Patientinnen heranzuziehen. Falls der Beleghebamme im Einzelfall die Heranziehung von nicht bei der Privatklinik beschäftigte Personen gestattet wird, erfolgt dies auf ihre Gefahr und auf ihre eigenen Kosten. Es kommen dann die Punkte 5.2 – 5.4 zur Anwendung.
- 5.2** Zur Sicherstellung einer sorgfaltsgemäßen multiprofessionellen Behandlung, Pflege und Betreuung der von der Hebamme betreuten Patientinnen, aber auch im Hinblick auf die aus dem Hausrecht der Rechtsträgerin der Privatklinik abgeleiteten Rechtsmöglichkeiten, wird die Hebamme die von ihr herangezogenen Personen der Rechtsträgerin der Privatklinik vor Beginn ihrer Tätigkeit namhaft machen. Die Hebamme wird jedenfalls der ihr im Rahmen auch der freiberuflichen Tätigkeit auferlegten Verpflichtungen, insbesondere auch der Aufklärungspflicht gemäß § 9a Hebammengesetz, dafür Sorge tragen, dass die von ihr aufgenommenen Patientinnen der Behandlung, Pflege und Betreuung auch durch die namhaft gemachten Personen zustimmen.
- 5.3** Die Hebamme haftet für Schäden, welche durch von der Hebamme herangezogene Dritte verursacht wurden, im Rahmen des § 1313a ABGB.
- 5.4** Die Rechtsträgerin der Privatklinik behält sich ausdrücklich vor, die Heranziehung bestimmter Personen, auch nach vorausgegangener Zustimmung oder Duldung durch die Rechtsträgerin der Privatklinik, bei Vorliegen sachlicher Gründe zu untersagen.

6. Datenschutz

- 6.1 Die Hebamme wird dafür Sorge tragen, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ihrer Patientinnen sowie die Weitergabe solcher Daten an die Rechtsträgerin der Privatklinik sowie deren MitarbeiterInnen, aber auch Vertragspartnern der Rechtsträgerin, welche mit der Behandlung, Pflege und Betreuung der Patientin unter Hebamme befasst sind, mit den Bestimmungen des Datenschutzrechts in Einklang stehen, wobei seitens der Hebamme ausdrücklich auf deren berufsgesetzliche und mit den Bestimmungen der DSGVO sowie des Datenschutzgesetzes (DSG) im Einklang stehende Ermächtigung zur Datenverarbeitung gemäß § 61 d Abs. 1 und Abs. 4 Hebammengesetz verwiesen wird. Sofern dazu allenfalls erforderliche Zustimmungserklärungen ihrer Patientinnen einzuholen sind, wird sie diese über deren begründetes Verlangen der Rechtsträgerin der Privatklinik in Kopie aushändigen.
- 6.2 Die Hebamme bestätigt, dass auch für sie die krankenanstaltenrechtliche Verschwiegenheitspflicht gilt. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit erstreckt sich auf alle medizinischen Umstände sowie auf die persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse aller Patienten der Privatklinik, die der Hebamme in Ausübung ihres Berufes in der Privatklinik bekannt geworden sind. Darüber hinaus ist es der Hebamme untersagt, Betriebsgeheimnisse der Privatklinik an Dritte weiterzugeben oder für eigene oder fremde Zwecke zu nutzen. Diese vertraglichen Verpflichtungen gelten für unbestimmte Zeit, auch über das Ende der gegenständlichen Vereinbarung hinaus.

7. Finanzielles

- 7.1 Die Hebamme hat für ihre selbstständige Tätigkeit gegenüber der Rechtsträgerin der Privatklinik keinen Anspruch auf Entgelt, aus welchem Rechtsgrund auch immer.
- 7.2 Die Krankenanstalt verrechnet die Honorare treuhändig im Namen und auf Rechnung der Hebamme an die Patienten oder deren private Krankenversicherung.
- 7.3 Nach Einlangen des Honorars auf dem Konto der Krankenanstalt wird die Krankenanstalt die Auszahlung des Honorars am 10. Werktag des Folgemonats an die Hebamme zu überweisen.

8. Haftung, Versicherungsschutz

- 8.1** Die Haftung der Krankenanstalt gegenüber der Hebamme für verursachte Vermögensschäden ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber maximal in Höhe von EUR 4.500.000,--. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.
- 8.2** Die Hebamme erklärt ausdrücklich, eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben, welche auch die Tätigkeit als Beleghebamme im Krankenhaus im branchenüblichen Umfang abdeckt. Die Hebamme wird der Rechtsträgerin der Privatklinik unaufgefordert einen Nachweis über diese Berufshaftpflichtversicherung vorlegen und die Privatklinik informieren, falls die Deckungssumme aufgrund von Haftungsfällen eingeschränkt wird.

9. Laufzeit und Beendigung

- 9.1** Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich für die gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Rechtsträgerin der Privatklinik und der Hebamme, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 9.2** Das zwischen der Rechtsträgerin der Privatklinik und der Hebamme jeweils im Einzelfall geschlossene Vertragsverhältnis endet jeweils mit der Entlassung der Patientin oder mit der Mitteilung über die frühere (vorzeitige) Beendigung des Behandlungs- Betreuungsvertrages zwischen der Hebamme und der Patientin.
- 9.3** Unabhängig davon haben beide Vertragsparteien das Recht, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Verstoß der Hebamme gegen die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder gegen berufsrechtliche Vorschriften.
- 9.4** Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können von der Rechtsträgerin der Privatklinik zu einem bestimmten Stichtag gerändert werden. Diese Änderungen gelten dann nur, wenn die Aufnahme der Patientin nach dem Stichtag der Änderung erfolgt.

10. Bewerbung der Hebamme und geistiges Eigentum

10.1 Die Rechtsträgerin der Privatklinik wird der Hebamme die Bewerbung der von ihr angebotenen Leistungen auf der Webseite der Privatklinik im dort vorgesehenen (von der Privatklinik bestimmten) Rahmen und Ausmaß ermöglichen. Es werden dort ausschließlich jene Informationen bereitgestellt, die die Hebamme der Rechtsträgerin der Privatklinik zur Beschreibung ihrer Leistungen in schriftlicher Form überlässt. Die Hebamme wird daher die Rechtsträgerin der Privatklinik hinsichtlich Ansprüche Dritter, die sich aus den von der Hebamme zur Verfügung gestellten und durch die Rechtsträgerin der Privatklinik veröffentlichten Informationen ergeben, schad- und klaglos halten.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1** Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (bzw. auf die auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Verträge) kommt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Verweisungen zur Anwendung.
- 11.2** Über Streitigkeiten, die sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben oder die damit in Zusammenhang stehen, entscheidet ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht am Standort der Privatklinik.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1** Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Fall, die ungültige Bestimmung durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch im Falle einer etwaigen Vertragslücke.
- 12.2** Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.